OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590058/16/SE

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Oktober 2025, GZ: BHSDN-2025-43875/15-HeJ, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2025, GZ: BHSDN-2025-43875/15-HeJ, wurde die A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) angedrohte Ersatzvornahme betreffend mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, (im Folgenden: Bescheid aus 2014) vorgeschriebenen und noch nicht umgesetzten Maßnahmen angeordnet.

I.2. Dagegen erhob der vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Gewährung von Verfahrenshilfe, welchen er mit E-Mail vom 23. Dezember 2025 wieder zurückzog.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, dass Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen seien.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 12. November 2025, eingelangt am 18. November 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 4. Mai 2026 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde St. Roman (nunmehrige Grundstücke Nr. aaa und aaa).

Mit (rechtskräftigem) Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, (im Folgenden: Titelbescheid) wurden dem Beschwerdeführer als Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde St. Roman, im 50-m-Uferschutzbereich naturschutzbehördliche Maßnahmen aufgetragen. Die Durchführung dieser Maßnahmen war bis zum 30. Oktober 2014 befristet. Nicht oder nur zum Teil erfüllte er die Spruchpunkte I., II. und IV., die wie folgt lauten:

Spruchpunkt I.:

„[…] das auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde St. Roman, im 50 m Uferschutzbereich des Aubaches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Bauwerk (Hütten-bauwerk mit Vordach und befestigter Vorplatzfläche sowie Kellerbauwerk, ausgeführt als Tonnengewölbe) unter Einhaltung nachstehender Auflagen zu entfernen:

1. Das Gebäude sowie der Keller sind vollständig zu entfernen, anfallender Bauschutt ist entsprechend der rechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Nach Entfernung des Bauwerkes ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden.
3. Die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
4. Die Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten
5. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
6. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des Aubaches durchzuführen.

[…]"

Spruchpunkt II:

„[…] die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde St. Roman, im 50 m Uferschutzbereich des Aubaches ohne naturschutzbehördliche Feststellung und somit widerrechtlich errichtete Terrasse samt Böschungssicherung mittels Betonböschungssteinen vollständig zu entfernen.

Dabei sind in Analogie zum Forstrechtsbescheid vom 28.01.2014, ForstR10-182/11-2013/Ka der BH Schärding nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. Die ursprüngliche Geländeausformung ist soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
2. Die unter Punkt 1. angeführte Fläche ist nach erfolgter Rekonstruktion mit Erlen im Pflanzverband von 1 x 1,5 m wieder aufzuforsten.
3. Etwaige Ausfälle des forstlichen Bewuchses sind in den ersten 5 Jahren zu ersetzen.
4. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des Baches und des Bachbettes des Aubaches durchzuführen.

[…]"

Spruchpunkt IV:

„[…] auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde St. Roman, […] den über die Teichanlage er-richteten Steg vollständig zu entfernen und den mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. August 2005, Aktenzeichen Wa10-270-27-2004/E__ bewilligten und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk F__ unter Postzahl ccc eingetragenen Zustand wieder herzustellen."

Die belangte Behörde setzte mit Schreiben vom 6. Mai 2024, GZ: N10-128/43-2013/BiS, und vom 21. Oktober 2024, GZ: N10-128/69-2013/BiS, dem Beschwerdeführer für die Erfüllung der Spruchpunkte I. und II. des Titelbescheides eine Nachfrist bis 30. Oktober 2024 sowie für die Erfüllung des Spruchpunktes IV. bis 30. November 2024.

Die Anordnungen in den Spruchpunkten I. und II. des Titelbescheides sind nach wie vor nicht erfüllt. Der über den Teich errichtete Steg ist noch vorhanden, weshalb die Anordnung im Spruchpunkt IV. des Titelbescheides nicht zur Gänze erfüllt ist.

Die belangte Behörde holte das Schätzgutachten vom 27. Jänner 2025, GZ: BBA-RI-2020-69787/55-Fi/Fi/Cm, ein.

Der Beschwerdeführer zog seinen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe mit E-Mail vom 23. Dezember 2025 zurück.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den oben genannten Beweismitteln, hinsichtlich der Nichterfüllung der im Titelbescheid vorgeschriebenen Maßnahmen insbesondere die Angaben des Vertreters des Beschwerdeführers.

Das von der belangten Behörde eingeholte Schätzgutachten vom 27. Jänner 2025 enthält einen detaillierten Befund und ist schlüssig und widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991 idgF BGBl. I Nr. 14/2022, lautet:

„a) Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen
Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.
(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar."

III.2. Anordnung einer Ersatzvornahme

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Verfahrensgegenständlich sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2014, GZ: N10-128/10-2013/Ka, mit welchem dem Beschwerdeführer als Verpflichteten die näher bezeichneten Maßnahmen aufgetragen wurden, ist ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel. Einwendungen gegen diesen Titelbescheid können im Vollstreckungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme nach dem VVG. Die Einwände des Beschwerdeführers hinsichtlich des Vorhandenseins von Fledermäusen und einer beantragten „Aquafarm" gehen somit ins Leere.

Eine Ersatzvornahme ist jedenfalls solange zulässig, als der Verpflichtung aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl. VwGH 11.01.2012, 2010/06/0272).

Nachdem der Beschwerdeführer seiner mit dem Titelbescheid auferlegten Verpflichtungen nicht entsprechend nachgekommen ist, liegen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG jedenfalls vor.

III.3. Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er die Vorauszahlung nicht leiste, da er selbst die im Titelbescheid vorgeschriebenen Maßnahmen durchführe („mit eigenem Bagger und Lader"). Die Höhe der vorgeschriebenen Kosten wurde nicht beeinsprucht.

III.4. Ergebnis

Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass die Anordnung der Ersatzvornahme und die Anordnung der Kostenvorauszahlung im angefochtenen Bescheid rechtmäßig erfolgt sind, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer